

Vernehmungstaktik

—► *Beweismittel.* Die inhaltlichen Anforderungen an das V. werden durch § 106 StPO bestimmt. Zur Aufnahme von Angaben zur Person des Vernommenen stehen entsprechende Vordrucke des Untersuchungsorgans als erstes Blatt der V. zur Verfügung (V. des Beschuldigten KP 91, des Zeugen KP 92).

Die schriftliche Fixierung der Informationen im V. erfolgt in Abhängigkeit von der Sach- und Beweislage entweder als geschlossene Darstellung des Vernommenen, in Form einer Frage-Antwort-Protokollierung oder in einer Mischform. Die Protokollierung ist soweit zu beschränken, daß nur Informationen über Tatsachen enthalten sind, die zu den Elementen des Gegenstands der —» *Beweisführung* gehören. Unter Einschränkung von Redundanz muß Wert auf eine möglichst wörtliche Fixierung der Aussagen, insbesondere bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen, gelegt werden. Fachtermini und Mundart-Redewendungen sind zu erläutern. Die gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensweise zum Abschluß von Vernehmungen bzw. V. ist im § 106 StPO geregelt. Verweigert der Vernommene die gesetzlich geforderte Unterschriftsleistung unter das V., ist dies unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen. In solchen Fällen sollte neben dem vernehmenden Kriminalisten ein zweiter die Richtigkeit der im V. niedergelegten Informationen sowie die für die Unterschriftsverweigerung angeführten Gründe unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrads (§ 106 StPO) durch Unterschrift bestätigen. Hat dieser selbst nicht an der Vernehmung teilgenommen, sind die von ihm durch Unterschrift zu bestätigenden Fakten in einem Gespräch mit dem Vernommenen zu klären. Im Protokoll müssen der Beginn, das Ende bzw. evtl.

Unterbrechungen der Vernehmung exakt vermerkt werden. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit sowie eventuelle Veränderungen oder Zusätze zu bestätigen. Die Bestätigung der Richtigkeit und des Abschlusses der Vernehmung erfolgt mittels eines Magnetschreibstifts durch Unterschrift direkt auf dem Magnetband. Macht der Beschuldigte von seinem Recht gemäß § 105 StPO Gebrauch, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen, ist ein entsprechender Vermerk in das V. aufzunehmen.

Vernehmungstaktik -> *Vernehmung*

Vernehmungstechnik -> *Vernehmung*

Verordnung: Art der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, die vom Ministerrat der DDR in Wahrnehmung seiner Aufgaben erlassen werden.

Verschlüsse: mechanische Vorrichtungen, die zum Zu- bzw. Festhalten von Türen, Fenstern, Klappen, Deckeln oder anderen beweglichen Teilen bzw. Gegenständen dienen. Sie sind vorwiegend als Schub- oder Drehriegel, Wirbel, Fallen oder Haken gefertigt. Im Gegensatz zu —» *Schlössern* gehören zu V. aber weder Schlüssel noch Kodierungsvorrichtungen. Sie können von jedermann ohne Hilfsmittel geöffnet werden.

Verschuldensprinzip -> *Schuldprinzip*

Verschütten: durch Sand, Kies, Bautrümmer usw. Todeseintritt durch —» *Ersticken* infolge Brustkorb- und